WICHTIGE URTEILE

Fotos von Minderjährigen im Internet

von
Martin Gabrieli*

Der Fall:
Während eines Scheidungsverfahrens hat die neue Lebensgefährtin des Ehemannes auf ihrer Facebook-Seite wiederholt Fotos seiner minderjährigen Kinder gepostet. Mit dem Scheidungsurteil wurde festgehalten, dass es bloß den Eltern erlaubt ist, Bilder der Sprösslinge zu veröffentlichen. Dritte hingegen benötigen das Einverständnis beider Elternteile. Nachdem sich die Partnerin des Kindsvaters nicht an die Vorgabe hielt und weiterhin Fotografien der Kinder ins Internet stellte, brachte die Mutter bei Gericht einen Dringlichkeitsantrag ein.

Wie das Gericht entschied:
Vor wenigen Wochen hat sich das Landesgericht Rieti mit dem Fall befasst und den Antrag mit Beschluss vom 7. März 2019 angenommen. Der neuen Partnerin des Kindsvaters ist angeordnet worden, sämtliche Bilder und Daten der 2 Kinder im Alter von 8 und 11 Jahren aus allen sozialen Netzwerken zu entfernen. Für die Zukunft ist ihr verboten worden, ohne Einverständnis beider Elternteile Fotos oder anderweitige Informationen über die Kinder zu veröffentlichen. Für jeden Tag, an dem die Bilder weiterhin im Netz stehen oder weitere Fotos veröffentlich werden, ist ein Schadenersatzbetrag in Höhe von 50 Euro festgelegt worden, den die Frau auf ein auf beide Kinder lautendes Bankkonto einzahlen müsste. Schließlich ist die Lebensgefährtin noch dazu verurteilt worden, die Verfahrenskosten der Kindsmutter bezahlen.

Die neue Partnerin des Vaters darf ohne Einverständnis der Mutter keine Fotos der Kinder ins Netz stellen. Shutterstock

Das Gericht führt aus, dass die Veröffentlichung von Bildern – besonders solchen von Kindern – gemäß Zivilgesetzbuch, UN-Kinderrechtskonvention und EU-Datenschutz-Grundverordnung stark eingeschränkt ist (siehe Infobox). Mit Sicherheit ist also auszuschließen, dass der Partner eines Elternteils ohne Autorisierung Fotos der Kinder des anderen veröffentlichen darf.

Erschwerend hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass dieser Aspekt im Zuge der Ehescheidung bereits ausdrücklich geregelt und verboten worden war.

Laut Gericht kann die Veröffentlichung von Kinderfotos in sozialen Netzwerken für die Kleinen nur Nachteile mit sich bringen. Theoretisch wären die Bilder aus dem Internet nämlich in Sekundenschnelle von einer unbestimmten Anzahl von Personen mit bösen Absichten zu verwenden, etwa für Fotomontagen.

Für Veröffentlichungen bei Kindern unter 14 Jahren ist also das Einverständnis beider Elternteile notwendig. Ist ein Kind älter als 14, kann es sich selbst um den Schutz seiner Daten kümmern und bei Verletzungen der Datenschutzbestimmungen sogar von den eigenen Eltern verlangen, dass sie Bilder oder andere Informationen aus dem Netz entfernen. Für die Führung eines Verfahrens gegen die eigenen Eltern wäre dem Minderjährigen ein Spezialkurator zur Seite zu stellen. Im vorgenannten Sinn hat beispielsweise das Landesgericht Rom am 23. Dezember 2017 befunden.

© Alle Rechte vorbehalten

**Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt in Lana.*

KINDERRECHTE

Das Recht auf das Bild

Der Missbrauch eines fremden Bildes ist gemäß der Bestimmung des Art. 10 Zivilgesetzbuch verboten. Die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen wird ferner von den Artikeln 1 und 16, Absatz 1, der UN-Kinderrechtskonvention unter Schutz gestellt. Schließlich hat das Gericht in Rieti noch auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 101/2018 verwiesen, das für Kinder unter 14 Jahren das Einverständnis der Eltern für die Datenverarbeitung verlangt. ©